



**Natur- und Vogelschutzverein  
Weinfelden**

---

**Statuten**

## **I. Name und Zweck**

Art. 1 Unter dem Namen Natur- und Vogelschutzverein Weinfeldern besteht ein konfessionell und politisch neutraler Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Weinfeldern.

Er bezweckt die Förderung des Naturschutzes unter spezieller Berücksichtigung des Vogelschutzes.

Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- Den Schutz und Erhalt bestehender, sowie der Schaffung neuer, naturnaher Lebensräume für Pflanzen und Tiere.
- Die Schaffung und den Unterhalt von geeigneten Nistgelegenheiten für Vögel.
- Vorträge, Exkursionen und Ausstellungen.

## **II. Mitgliedschaft**

Art. 2 Die Mitgliedschaft steht allen Interessierten an unserer Sache offen. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

Art. 3 Mitglieder, welche sich um den Verein und dessen Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitglieder ernannt werden.

Art. 4 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand jeweils auf Ende des Vereinsjahrs.

## **III. Organisation**

Art. 5 Die Organe des Vereins sind:  
a) Die Mitgliederversammlung  
b) Der Vorstand  
c) Die Rechnungsrevisoren

Art. 6 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Trimester statt. Die Einladung hat jeweils drei Wochen im voraus, unter Mitteilung der Traktanden und allfälliger Anträge zu erfolgen.

Ihre Geschäfte sind:

1. Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und der Rechnungsrevisoren
2. Genehmigung des Protokolls, des Jahresberichts und der Jahresrechnung
3. Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags
4. Genehmigung des Jahresprogramms
5. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. Statutenrevision
8. Auflösung des Vereins

- Art. 7 Anträge von Mitgliedern für die ordentliche Mitgliederversammlung haben bis spätestens 31. Dezember schriftlich an das Präsidium zu erfolgen.
- Art. 8 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können auf Verlangen von mind. einem Fünftel der Mitglieder oder des Vorstandes einberufen werden. Sie haben innert 30 Tagen nach Einreichen des Begehrens stattzufinden.
- Art. 9 Alle Versammlungen, zu denen schriftlich und unter Angaben der Traktanden eingeladen wurde, sind ungeachtet der Teilnehmerzahl beschlussfähig.
- Art. 10 Schriftliche oder elektronische Abstimmung  
Unter besonderen Umständen kann der Vorstand anstelle der Mitgliederversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen durchführen:
- a) eine virtuelle Mitgliederversammlung mit elektronischen Mitteln. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten. Die Diskussion kann auch vor der virtuellen Mitgliederversammlung stattfinden, zum Beispiel per E-Mail.
  - b) eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg. Dabei gelten die Termine gemäss Art. 6, 7 und 8 sowie die Stimm- und Wahlverfahren gemäss Art. 11 (neu)
- Art. 11 Vorstand:  
Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
1. PräsidentIn
  2. AktuarIn
  3. KassierIn
  4. Mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern
- Der Vorstand wird auf 3 Jahre gewählt und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Die ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausbezahlt werden.
- Art. 12 PräsidentIn, AktuarIn und KassierIn bilden das Büro und erledigen die laufenden Geschäfte.  
Ausserordentliche Beschlüsse des Vorstandes, welche eine einmalige Ausgabe von über Fr. 1'000.– oder jährlich wiederkehrende Ausgaben von über Fr. 250.– zur Folge haben, bedürfen der Zustimmung der Jahresversammlung.  
Die Mitgliederversammlung kann abweichende Kompetenzen für Spezialfonds genehmigen. Diese sind in einem separaten Fondsreglement festzuhalten.
- Art. 13 Das Präsidium vertritt den Verein nach aussen und führt rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem/der KassierIn oder AktuarIn.  
Der/die KassierIn besorgt die Kassageschäfte.

- Art. 14 Dem Vorstand steht in Fällen zeitlicher Dringlichkeit die Kompetenz zu, Referenden und Initiativen zu lancieren oder Klagen anzuheben. Die Einreichung von Einsprachen liegt in der Kompetenz des Vorstandes.
- Art. 15 In Arbeitsgruppen können alle Mitglieder mitwirken, die Freude und Interesse an folgenden Gemeinschaftsarbeiten haben:
- Aufgaben des Naturschutzes in der Biotoppflege
  - Betreuung der Nisthöhlen sowie die Fütterung der Vögel im Winter
  - Besondere Aufgaben des Vogelschutzes und der Vogelkunde
- Art. 16 Den Mitgliedern werden sämtliche Mitteilungen schriftlich bekannt gegeben. Veranstaltungen von allgemeinem Interesse werden zudem öffentlich angezeigt.

#### **IV. Finanzen**

- Art. 17 Der Verein und seine Aktivitäten werden finanziert durch die Mitglieder- und Gemeindebeiträge, Subventionen des Thurgauer Vogelschutz TVS und Spenden.

Für die Verpflichtungen des Natur- und Vogelschutzvereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine solidarische Haftung ist ausgeschlossen.

#### **V. Schlussbestimmungen** .....

- Art. 18 Der Verein ist Kollektivmitglied des Thurgauer Vogelschutz TVS und des Schweizer Vogelschutz SVS. Er kann Mitglied weiterer Organisationen werden.
- Art. 19 Bei Auflösung des Vereins muss das verbleibende Vermögen einer steuerbefreiten Institution mit den gleichen Zielen zufallen. Dieser Vorgang soll durch die Stadtverwaltung Weinfelden sichergestellt werden, weshalb umgehend nach Vereinsauflösung das gesamte Vermögen und Inventar treuhänderisch übergeben werden muss.
- Art. 20 Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 31. Mai 2022 in Kraft.

Weinfelden, 31. Mai 2022

Der Präsident



Stephan Lüscher

Die Aktuarin



Beatrice Rüegg